
S t a t u t e n

**Verein Alterszentrum
Mellingen-Wohlenschwil**

1. Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen „Verein Alterszentrum Mellingen-Wohlenschwil“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mellingen.

2. Zweck

Der Verein fördert geeignete Massnahmen, die zur Normalität der Lebens- und Wohnqualität im Alter beitragen. Zu diesem Zweck betreibt der Verein das Alterszentrum „im Grüt“, bestehend aus Pflegeheim und Alterswohnungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er trifft alle notwendigen Massnahmen sozialer und wirtschaftlicher Art zur Wahrung seiner Interessen. Die von ihm gegründeten Institutionen hält er unter seiner Aufsicht und ist für die Erstellung der Leitbilder und Betriebsreglemente besorgt.

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Einzelpersonen, als Kollektivmitglieder Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

5. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

6. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr traktandiert, neu festgelegt und genehmigt.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Kontrollstelle kann entweder aus 2 Revisoren oder aus einer anerkannten Treuhand- und Revisionsgesellschaft bestehen.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt. Die Revisoren resp. Revisionsgesellschaft werden jährlich gewählt.

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einberufen:

- a) vom Vorstand spätestens 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres. Sämtliche Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden, Zeit und Ort schriftlich eingeladen
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder
- c) auf Verlangen der Kontrollstelle

Anträge und Änderungen zur Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Kollektiv- und Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Beschlüsse über Änderung der Statuten, den Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung mit ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Beschlüsse sowie Décharge-Erteilung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Décharge-Erteilung haben die direkt und indirekt an der Geschäftsführung Beteiligten keine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Es können nur Beschlüsse über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler*) sowie des Tagespräsidenten
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Gemeinde-Vertreter von Mellingen und Wohlenschwil)
- d) Wahl der Revisoren resp. der Kontrollstelle
- e) Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliederbeiträge
- f) Statutengenehmigung bei Revision oder Neufassung
- g) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder
- k) Beschlussfassung über Kauf oder Verkauf Liegenschaften

10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und von je 1 Gemeindevertreter der Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil, die von den entsprechenden Gemeinderäten bestimmt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV durch Wahl bestimmt wird, selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung, wobei immer ein Vorstandsmitglied und der Präsident kollektiv zu zweien zeichnen. Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen ist. Es steht ihm die Überwachung der Interessen des Vereins sowie der gesamten Geschäftsführung zu, deren operative Aufgaben er an die Zentrumsleitung delegieren kann. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Kompetenzen sachlich und zeitlich begrenzt jeweils vom Vorstand festgelegt werden. Der Vorstand ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht statutarisch oder nach zwingender Gesetzesvorschrift der Generalversammlung vorbehalten sind.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Kontrollstelle

Den Revisoren resp. der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Betriebsrechnung des Alterszentrums. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

13. Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung von Aktiven und Passiven.

Das Vereinsvermögen darf nur einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt werden.

Vorstehende Statuten ersetzen die Statuten vom 18. April 1985 und sind an der Generalversammlung vom 16. Juni 2005 genehmigt worden.

Mellingen, 22. Juni 2005

Präsident:



Dr. W. G. Humbel

ein Vorstandsmitglied:



Dr. H. Dietiker

*) für alle Personenbezeichnungen gilt selbstverständlich auch die weibliche Form